



Politik für Menschen mit Behinderungen

—
Massnahmenplan 2018 – 2022



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Rosalina Aleixo, Elefant

Verein CREAHM

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
1. Betreuung	5
1.1. Herausforderung	5
1.2. Massnahmen	6
1.2.1. Interventionsmassnahmen	6
1.2.2. Organisationsmassnahmen.....	7
2. Bildung und persönliche Entwicklung	20
2.1. Herausforderung	20
2.2. Massnahmen	20
2.2.1 Organisationsmassnahmen.....	20
3. Arbeit	21
3.1. Herausforderung	21
3.2. Massnahmen	22
3.2.1. Interventionsmassnahmen	22
4. Mobilität, Wohnen und Infrastrukturen	25
4.1. Herausforderung	25
4.2. Massnahmen	26
4.2.1. Interventionsmassnahmen	26
4.2.2. Organisationsmassnahmen.....	28
5. Vereins- und Gemeinschaftsleben	29
5.1. Herausforderung	29
5.2. Massnahmen	29
5.2.1. Interventionsmassnahmen	29
6. Kommunikation und Information	30
6.1 Herausforderung	30
6.2 Massnahmen	30
6.2.1 Interventionsmassnahmen	30
6.2.2 Organisationsmassnahmen.....	31
7. Bereichsübergreifende Massnahmen	33
7.1 Massnahmen	33
7.1.1 Interventionsmassnahmen	33
7.1.2 Organisationsmassnahmen.....	34
Tabellarische Übersicht	37

Einführung

Dieses Dokument umfasst ein erstes Massnahmenpaket, welches der Staat zwischen 2018 und 2022 umsetzen will, um die Ziele seiner Politik für Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Die Ziele und Grundlagen der Politik, die am 13. Juni 2017 vom Staatsrat beschlossen wurden, werden in einem Bericht mit dem Titel «Politik für Menschen mit Behinderungen – Leitlinien» beschrieben. Die Massnahmen dieser ersten Serie wurden gemäss verschiedenen Kriterien definiert, darunter die verfügbaren Ressourcen (Personal und Finanzmittel) und der Komplexitätsgrad der Umsetzung.

Wie im Bericht «Politik für Menschen mit Behinderungen – Leitlinien» sind die Massnahmen in diesem Plan nach Interventionsbereich des Staates geordnet und in zwei Kategorien aufgeteilt: Interventionsmassnahmen und Organisationsmassnahmen. Die Interventionsmassnahmen betreffen die Interventionen des Staates bei privaten Akteurinnen und Akteuren (Zielgruppen); die Organisationsmassnahmen hingegen beziehen sich auf die interne Organisation des Staates oder auf seine Beziehungen mit den von ihm bezeichneten Leistungsbeauftragten.

Für den Zeitraum 2018 bis 2022 will der Staatsrat sein Handeln hauptsächlich auf den Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderungen konzentrieren, insbesondere auf die Umsetzung der Grundsätze, die im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 festgelegt und die im Dezember 2010 vom Bundesrat genehmigt wurden. Der Staatsrat hat damit entschieden, sich prioritär dafür einzusetzen, dass die Leistungen von sonderpädagogischen Institutionen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen verstärkt entsprechen, sowie die Qualität und die Koordination dieser Leistungen zu gewährleisten. Ausserhalb des Bereichs der sonderpädagogischen Institutionen schlägt der Staatsrat zudem Massnahmen zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen und der Freiwilligen bei der Betreuung von minderjährigen und erwachsenen Menschen mit Behinderungen vor.

Um die Autonomie von Menschen mit Behinderungen sowie ihre Inklusion in die Gesellschaft zu fördern, sieht der Staatsrat darüber hinaus, Massnahmen im Bereich Arbeit sowie im Bereich Mobilität, Wohnen und Infrastrukturen vor. Schliesslich möchte er eine finanzielle Unterstützung für Projekte gewähren, die auf ein besseres Verständnis der Realität von Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung sowie auf die Aufwertung der Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen abzielen.

Weiter sieht der Massnahmenplan 2018 – 2022 auch Massnahmen zur Steuerung der neuen Politik für Menschen mit Behinderungen und zur Koordination mit der sich in Planung befindenden Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BRK) auf Bundesebene vor.

Die Kosten für die Umsetzung des Massnahmenplans 2018–2022 betragen für den Staat 2,568 Millionen Franken (gegenüber 2,807 Millionen Franken gemäss dem Vernehmlassungsentwurf von 2015). Davon sind 2,118¹ Millionen Franken neue Kosten, die in den Voranschlag 2018 integriert werden müssen. Für die Gemeinden wird der Massnahmenplan über fünf Jahre zu einer Senkung der finanziellen Belastung um 123 000 Franken führen.

Die Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen steht ausserdem im Zusammenhang mit den Überlegungen zu einer neuen Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Staat und Gemeinden auf kantonaler Ebene. Momentan fällt der Bereich sonder- und sozialpädagogische Institutionen exklusiv in den Zuständigkeitsbereich des Staates, die Finanzierung des Betriebsdefizits der Institutionen wird jedoch wie folgt aufgeteilt: 45 % zulasten des Staates und 55 % zulasten der Gemeinden. Eine neue Kostenaufteilung könnte im Rahmen des umfassenden Projekts zur Aufgabenentflechtung (DETTEC) beschlossen werden.

¹ Dieser Betrag kann nicht mit dem Total der neuen Kosten verglichen werden, die im Vernehmlassungsentwurf 2015 angegeben worden sind, weil als neue Kosten nur aufgeführt wurde, was nicht im Finanzplan 2015-2018 vorgesehen worden war.

1. Betreuung

1.1. Herausforderung

Die Herausforderungen der kantonalen Politik im Bereich Betreuung sind aufgrund der Querschnittfunktion dieses Bereichs vielseitig. Die hier vorgestellten Massnahmen betreffen verschiedene Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen: in erster Linie Pflege und Betreuung im Alltag, jedoch auch Arbeit und Beschäftigung sowie die gesellschaftliche Teilhabe.

In diesem Bereich werden ebenfalls die Massnahmen zur Umsetzung des kantonalen Konzepts für die Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen (IFEG-Konzept) vorgestellt, das vom Staatsrat im Mai 2010 verabschiedet und vom Bundesrat im Dezember desselben Jahres angenommen wurde.

All diese Massnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, Menschen mit Behinderungen angemessene und bedarfsgerechte Leistungen zu gewährleisten sowie die Leistungsqualität und -koordination zu garantieren.

Die Hauptbegünstigten der Interventionen der öffentlichen Hand im Bereich Betreuung sind Menschen mit Behinderungen. Die pflegenden Angehörigen werden bei der Betreuung zu Hause durch die öffentliche Hand unterstützt. Durch die Organisationsmassnahmen wird gewährleistet, dass eine verstärkte Lenkung der kantonalen Politik im Bereich Behinderung gefördert wird.

Die nachfolgend vorgestellten Massnahmen werden die momentan laufenden Massnahmen ergänzen. Dabei besonders zu nennen sind:

- > Überprüfung der Bedarfsentsprechung der Leistung und der richtigen Orientierung hin zu einer Institution von Menschen mit Behinderungen (Instrument der lateinischen Kantone zur Bemessung der Intensität der Unterstützungsmassnahmen OLMIS);
- > Analyse des Angebots und des Bedarfs an stationärer und ambulanter Leistungen in Hinblick auf die Planung;
- > Finanzierung der Betriebskosten und der Investitionen der Institutionen;
- > Allgemeine Kontrolle der Leistungen und Kontrolle der Entsprechung der Leistungen in Bezug auf die individuellen Bedürfnisse einer Person (Inspektion);
- > Analyse der Auditberichte zur Qualität;
- > Organisation von Koordinationssitzungen mit der Freiburgerischen Vereinigung der spezialisierten Institutionen (INFRI).

1.2. Massnahmen

1.2.1. Interventionsmassnahmen

Interventionsachse D1/A1

Für den Betrieb von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und das Anbieten von sozialpädagogischen und arbeitsagogischen Leistungen auf selbstständiger Basis braucht es eine Bewilligung

Vorbereitung Umsetzung

Interventionsmassnahme D1/A1/M1

Definition von Mindestkriterien für die Betriebsbewilligung und die Berufsausübungsbewilligung

2017

2018

Beschrieb

Momentan braucht es für den Betrieb von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen gemäss kantonalen Gesetzgebung keine Bewilligung, ausser wenn es sich um eine Gesundheitseinrichtung handelt. Genauso müssen Fachpersonen, die Menschen mit Behinderungen auf selbstständiger Basis sozialpädagogische oder arbeitsagogische Leistungen anbieten, keine Berufsausübungsbewilligung vorweisen. Diese Lücke muss geschlossen werden; für Angebote dieser Art muss eine Bewilligungspflicht eingeführt und die entsprechenden Anforderungen müssen festgelegt werden.

Die Grundsätze zu den Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung und die Anerkennung von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen durch den Staat werden in der Gesetzgebung über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien definiert.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ ²	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
12	0.1	12	0.1	30	0.25	30	0.25	6	0.05	6	0.05	96

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
12	0.1	12	0.1	30	0.25	30	0.25	6	0.05	6	0.05	96

² Vollzeitäquivalent = Vollzeitstelle

1.2.2. Organisationsmassnahmen

Organisationsachse D1/AO1		
Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen	Vorbereitung	Umsetzung
Organisationsmassnahme D1/AO1/MO1		
Einführung eines Bedarfsabklärungsverfahrens und eines gemeinsamen Instruments zur Bedarfsabklärung aller von der öffentlichen Hand finanzierten sonderpädagogischen Leistungserbringenden	2017	2018

Beschrieb

Damit der Staat den Menschen mit Behinderungen bedarfsgerechte Leistungen zur Verfügung stellen kann, muss er das Angebot und das Bedürfnis an stationären und ambulanten Leistungen analysieren und anhand dieser Analyse die Weiterentwicklung des Angebots der sonderpädagogischen Institutionen planen. Ausserdem muss er darauf achten, dass die Nutzung der Leistungen der Analyse entspricht. Das Bedarfsabklärungsverfahren ist ein Instrument, um dieses Ziel zu erreichen.

Durch die Bedarfsabklärung sollen die Leistungen definiert werden, die den Bedürfnissen der betroffenen Person am besten entsprechen. Dafür wird der Bedarf jeder Person, die eine von der öffentlichen Hand finanzierte, sonderpädagogische Leistungen in Anspruch nehmen will, mit einem gemeinsamen Instrument abgeklärt. Die Bewertung stützt sich auf die von der Person mit Behinderungen oder ihrer gesetzlichen Vertretung geäusserten Bedürfnisse; sie berücksichtigt ausserdem eventuelle frühere Bewertungen, insbesondere im Bereich Sonderpädagogik, eventuelle Massnahmen der Invalidenversicherung im Bereich berufliche Orientierung und bereits von anderen Organisationen angebotene Leistungen (zum Beispiel Spitex).

Die Auswertung all dieser Angaben wird es erlauben, den Menschen mit Behinderungen die Leistungen zukommen zu lassen, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen. In besonderen Fällen werden die Leistungen von einer Fachgruppe bestimmt, die aus Vertreterinnen und Vertreter der sonderpädagogischen Institutionen und andern Partnerorganisationen bestehen.

Die Einführung eines Verfahren und eines Instruments zur Bedarfsabklärung ist eine der grundlegenden Massnahmen des 2010 vom Staatsrat verabschiedeten kantonalen IFEG-Konzepts.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
49	0.2	64	0.5	64	0.5	60	0.5	60	0.5	60	0.5	357

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
25	0.0	16	0.1	16	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	93

Organisationsachse D1/AO1

Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen

Vorbereitung

Umsetzung

Organisationsmassnahme D1/AO1/MO2

Aufbau einer Informatikplattform für den Informations- und Datenaustausch zwischen den Diensten und Ämtern des Staates und ihren Partnerinnen und Partnern

2017

2019

Beschrieb

Der Aufbau einer Informatikplattform muss den Datenaustausch zwischen dem Staat, den Leistungserbringenden sowie den anderen Partnerinnen und Partnern erleichtern, einerseits um die Entsprechung der Leistung und der richtigen institutionellen Orientierung der Menschen mit Behinderungen zu überprüfen, andererseits um das Angebot und den Bedarf an stationären und ambulanten Leistungen zu analysieren. Durch den Informationsaustausch zwischen den Leistungserbringenden und dem Staat soll auch die Bedarfsabklärung von Menschen mit Behinderungen erleichtert werden.

Ein erstes Modul für den Austausch von finanziellen und statistischen Daten zwischen den Institutionen und dem Staat wurde bereits umgesetzt (EDISES). Die Informatikplattform muss durch ein Modul ergänzt werden, das die bessere Übereinstimmung der angebotenen Leistungen im Kanton mit den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gewährleistet. Dank diesem Modul können insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- > Verbesserung des Informationsaustauschs und der Sicherheit der übertragenen Daten;
- > Verbesserte Leistungsfähigkeit des Unterbringungsprozesses (Begleitung und Umsetzung);
- > Stets aktuelle Daten zu den verfügbaren Plätzen;
- > Verbesserte Qualität der übertragenen Daten und Verminderung der Fehlerquellen;
- > Minimierung von Doppeleingaben;
- > Gewährleistung der Transparenz der Information und ihre Online-Bereitstellung;
- > Verbesserte Kontrolle des Staates.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
82	0.1	212	0.1	56	0.05	56	0.05	56	0.05	56	0.05	518

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
82	0.1	212	0.1	56	0.05	56	0.05	56	0.05	56	0.05	518

Organisationsachse D1/AO1		
Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen	Vorbereitung	Umsetzung
Organisationsmassnahme D1/AO1/MO3		
Definition von Kriterien zur Kontrolle der Angemessenheit der angebotenen Leistungen	2017	2018

Beschrieb

Damit gewährleistet werden kann, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen, muss man zwischen der allgemeinen Kontrolle von Leistungen und der Kontrolle der Leistungen im Hinblick auf ihre Entsprechung mit den Kompetenzen und Bedürfnissen einer Person unterscheiden.

Die allgemeine Kontrolle der Leistungsentsprechung bringt folgende Aufgaben mit sich:

- > Koordination und Harmonisierung der Betreuungsaktivitäten der Institutionen;
- > Organisation einer regelmässigen Bedarfserhebung und -planung;
- > Festlegung von Ausbauprojekten der Freiburger Institutionen entsprechend den Daten der Planung und der Bedarfserhebung;
- > Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen.

Die Kontrolle der Leistungsentsprechung im Hinblick auf die Kompetenzen und Bedürfnissen einer Person (individuelle Kontrolle) verlangt:

- > Überprüfung der Entsprechung der allgemeinen Betreuungsziele einer Person innerhalb der Institution mit der Abklärung ihrer Bedürfnisse während dem Bedarfsabklärungsverfahren;
- > Überprüfung der geleisteten Betreuung der Menschen mit Behinderungen (OLMIS).

Die allgemeine Kontrolle der Leistungen wird anhand der Analyse der von den Institutionen gelieferten Daten durchgeführt. Die individuellen Kontrollen hingegen werden bei den Besuchen der Institutionen durch Analyse der vorhandenen Unterlagen, Beobachtungen an Ort und Stelle und durch Diskussionen mit den verschiedenen Fachpersonen, Verantwortlichen und der Institutionsleitung durchgeführt.

Die Massnahme sieht vor, die Kriterien und Modalitäten der individuellen Kontrollen zu präzisieren und sie den Institutionen, den Leistungsbeziehenden sowie den Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen zu kommunizieren.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
12	0.1											12

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
												0

Organisationsachse D1/AO1

Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen

Vorbereitung

Umsetzung

Organisationsmassnahme D1/AO1/MO4

Schaffung von Pflegeheimen innerhalb der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen

2018-2019

2020

Beschrieb

Das Projekt Senior+ sieht für nicht anerkannte Pflegeheime eine Zulassung für eine Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vor. Durch diese Massnahme können Pflegeheimen in Institutionen geschaffen werden, um einerseits die spezifischen Bedürfnisse von betagten Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und andererseits die Leistungen besser den Bedürfnissen von Personen mit hohem Pflegebedarf aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen anzupassen. Diese Zulassung für eine Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kann auch das Leistungsangebot von Tagesbetreuungseinrichtungen betreffen.

Die Einsparungen durch die finanzielle Beteiligung der Krankenversicherer wurden im Rahmen des Projekts Senior+ berücksichtigt und werden nachfolgend nicht aufgeführt.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
		6	0.05	16	0.05							22

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
				10								10

Organisationsachse D1/AO1		
Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen	Vorbereitung	Umsetzung
Organisationsmassnahme D1/AO1/MO5		
Definition der Voraussetzungen für die Anerkennung von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen in einer Rahmenvereinbarungen	2017–2018	2020

Beschrieb	<p>Das IFEG überträgt dem Kanton die Aufgabe der Anerkennung der Institutionen, die für die Bedürfnisse der auf seinem Kantonsgebiet wohnhaften Menschen mit Behinderungen notwendig sind. Es sieht ausserdem vor, dass Gewährung, Verweigerung und Entzug der Anerkennung verfügt werden. Schliesslich zählt das IFEG die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Institution und damit für die Subventionen durch die öffentliche Hand auf.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Anerkennung werden für jede sonder- und sozialpädagogische Institution in einer Rahmenvereinbarung festgelegt, die fünf Jahre gültig ist. Die Rahmenvereinbarung wird unter anderem den Auftrag der Institution, ihr Leistungsangebot sowie die allgemeinen Grundsätze zu den Beziehungen mit der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) und der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) präzisieren.</p>
------------------	--

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		12	0.1	12	0.1							24

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		12	0.1	12	0.1							24

Organisationsachse D1/AO1

Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen

Vorbereitung

Umsetzung

Organisationsmassnahme D1/AO1/MO6

Definition der Bedingungen für die Subvention von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen in einem Leistungsvertrag

2017

2018

Beschrieb

Die spezifischen Bedingungen der Berechnung und Überweisung der jährlichen kantonalen Subvention werden jedes Jahr in einem Leistungsvertrag definiert und stützen sich auf die Modalitäten der in der Rahmenvereinbarung festgelegten Anerkennung (siehe vorhergehende Massnahme). Diese Leistungsverträge werden insbesondere folgende Elemente präzisieren:

- > Anzahl Plätze;
- > Leistungsumfang;
- > Anzahl VZÄ, davon Betreuungspersonal;
- > Selbstkostenpreis.

Schliesslich werden die Leistungsverträge den Betrag der jährlichen kantonalen Subvention und den Akontobetrag festlegen.

Der Leistungsvertrag bedeutet den Abschluss der Arbeiten zur jährlichen Budgeterstellung der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
												0

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
												0

Organisationsachse D1/AO1		
Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen	Vorbereitung	Umsetzung
Organisationsmassnahme D1/AO1/MO7		
Definition und Kontrolle der Kriterien für den Zugang zu den Leistungen der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen	2017	2018

Beschrieb	<p>Momentan ist das Leistungsangebot der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen grundsätzlich nur für Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente zugänglich. Der Anspruch auf Rente hängt mit der Erwerbsfähigkeit in einem hypothetischen, ausgeglichenen Arbeitsmarkt zusammen. Die zahlreichen Revisionen der Invalidenversicherung hatten zur Folge, dass Personen, die eine sonder- oder sozialpädagogische Betreuung brauchen, den Rentenanspruch verloren oder gar nie erhalten haben. Von diesen Personen leiden einige an Krankheiten ohne nachweisbare organische Grundlage, psychischen Erkrankungen mit sich wiederholenden Dekompensationen oder sie litten an Gesundheitsbeeinträchtigungen, während sie nicht in der Schweiz gelebt haben. Diese Menschen mit Behinderungen werden momentan in Einrichtungen betreut, die von der Gemeinschaft finanziert werden, besonders Spitäler, und beziehen zum grössten Teil Sozialhilfe. Ohne bedarfsgerechte Betreuung besteht das Risiko, dass sich der Gesundheitszustand dieser Menschen verschlechtert, ein sozialer Ausschluss stattfindet und damit zusätzliche Kosten zulasten der öffentlichen Hand verursacht werden, die über den Kosten für eine Betreuung in einer Institution hinausgehen.</p> <p>Wie bei allen Bezügerinnen und Bezüger der Leistungen von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen, durchlaufen die Menschen mit Behinderungen, die keine IV-Rente beziehen, das Bedarfsabklärungsverfahren.</p>
------------------	---

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	60

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	60

Organisationsachse D1/AO1

Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen

Vorbereitung

Umsetzung

Organisationsmassnahme D1/AO1/MO8

Einführung eines Schlichtungsverfahrens

2017

2018

Beschrieb

Im Rahmen des kantonalen IFEG-Konzepts wurde ein Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und sonder- und sozialpädagogischen Institutionen angedacht. Die Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte behandelt momentan die seltenen Streitigkeiten von Menschen mit Behinderungen und sonder- und sozialpädagogischen Institutionen. Die Zuständigkeit der besagten Kommission muss für alle Institutionen bestätigt, das entsprechende Vorgehen definiert und die Zugangsbedingungen allen Institutionen und betroffenen Personen kommuniziert werden.

Die Zahl der Streitigkeiten eines Menschen mit Behinderungen und einer sonder- und sozialpädagogischen Institution, die durch eine externe Instanz zu bearbeiten sind, werden pro Jahr auf drei bis fünf geschätzt.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	60

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	60

Organisationsachse D1/AO1		
Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen		Vorbereitung Umsetzung
Organisationsmassnahme D1/AO1/MO9		
Erteilung eines Auftrages für einen Entlastungsdienst	2017	2018

Beschrieb	<p>Unter «Entlastungsdienst» versteht man regelmässige oder einzelne Einsätze, dank denen die betreuenden und pflegenden Angehörigen, die sich zu Hause um einen Menschen mit Behinderungen kümmern, entlastet werden können.</p> <p>Um den Verbleib zu Hause von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und die betreuenden und pflegenden Angehörigen zu entlasten, wird ein Auftrag an die Organisation Pro Infirmis erteilt, damit sie die Leistungen ihres Entlastungsdienstes ausbauen kann. Diese werden nur zum Teil vom BSV finanziert (Begrenzung der jährlichen Subvention auf 37 500 Franken) und können den Sozialversicherungen nicht in Rechnung gestellt werden, wenn es sich um Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen handelt.</p> <p>Per 31. Dezember 2015 nutzten 52 betreuende und pflegende Angehörige die Leistungen des Entlastungsdienstes von Pro Infirmis, was 5'925 Einsatzstunden entspricht. Die Kosten dafür betragen 65 Franken pro Stunde und werden bei Bezug von Ergänzungsleistungen den Nutzerinnen und Nutzern vollständig in Rechnung gestellt. Die Rechnung für die anderen betreuenden und pflegenden Angehörigen beläuft sich auf 25 Franken pro Stunde. Zurzeit wird die Differenz zwischen dem Stundentarif und dem Betrag, der Personen ohne Ergänzungsleistungen in Rechnung gestellt wird, durch Spenden und einem Beitrag der Loterie Romande bis 2018 gedeckt.</p> <p>Die Subventionen des Staates zielen nicht darauf ab, den betreuenden und pflegenden Angehörigen diese Leistung gratis zur Verfügung zu stellen, jedoch sollen alle Personen darauf zurückgreifen können und das Leistungsangebot soll langfristig bestehen. Der Auftrag wird die Anforderungen und die Finanzierungsmodalitäten dieser Leistungen durch den Staat definieren.</p>
------------------	---

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
6	0.05	20		100		100		100		100		426

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		20		100		100		100		100		420

Organisationsachse D1/AO2

Leistungsqualität und -koordination garantieren

Vorbereitung

Umsetzung

Organisationsmassnahme D1/AO2/MO1

**Definition von Qualitätskriterien und der
entsprechenden Überwachungsmodalitäten für die
anerkannten sonder- und sozialpädagogischen
Institutionen**

2018

2018

Beschrieb

In der Westschweiz wurden «Critères de qualité requis pour les institutions sociales latines» erarbeitet, die am 3. Februar 2014 von der Westschweizer Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren genehmigt worden sind. Basierend auf diesen Kriterien und den spezifischen Bedürfnissen des Kantons Freiburg, müssen die Qualitätsanforderungen an die anerkannten sonder- und sozialpädagogischen Institutionen definiert sowie die entsprechenden Indikatoren und Überwachungsmodalitäten festgelegt werden. Ein Grossteil der Indikatoren wird weiterhin durch externe Audits überprüft. Jedoch obliegt die Kontrolle der Entsprechung von Leistung und Bedürfnissen der Person einer Inspektion durch die Verwaltung (vgl. Massnahme D1/AO1/MO3).

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		29	0.2									29

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		5										5

Organisationsachse D1/AO2		
Leistungsqualität und -koordination garantieren	Vorbereitung	Umsetzung
Organisationsmassnahme D1/AO2/MO2		
Definition der Finanzierungsbedingungen der Immobilieninvestitionen in die anerkannten sonder- und sozialpädagogischen Institutionen	2017	2018

Beschrieb

Das kantonale IFEG-Konzept sieht vor, dass die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen bei der Finanzierung von Bauten, Ausbauten und Renovationen von Gebäuden ihre eigenen Mittel für die Bankdarlehen nutzen; dieser Anteil entspricht je nach Gebäudeart zwischen 20 und 40 %. Verfügt die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen, ihre Trägerschaft oder eine andere juristische Person mit Finanzierungsauftrag für die Institution nicht über genügend finanzielle Mittel für die gesamte oder teilweise Finanzierung dieses Anteils, übernimmt der Staat den Aufwand für die Schuld der gesamten Anleihe.

Das Vorgehen zur Analyse und Kontrolle der Immobilienanlageprojekte wurde bereits definiert. Nun müssen die Arbeiten zu den Anwendungsmodalitäten der Finanzierungsprinzipien der geplanten Investitionen, wie sie im kantonalen IFEG-Konzept vorgesehen sind, abgeschlossen werden.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
6	0.05											6

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
												0

Organisationsachse D1/AO2

Leistungsqualität und -koordination garantieren

Vorbereitung

Umsetzung

Organisationsmassnahme D1/AO2/MO3

Abschluss eines Leistungsauftrags mit INFRI

2017

2018

Beschrieb

Die Freiburgerische Vereinigung der spezialisierten Institutionen (INFRI) vereint die Einrichtungen für Behinderte oder gefährdete Personen des Kantons Freiburg und vertritt die Interessen der Mitglieder auf kantonaler Ebene bei den Behörden sowie in der Politik und Wirtschaft. Die Hauptziele von INFRI sind, die Beziehungen zwischen den Einrichtungen und ihren Mitarbeitenden zu verbessern, namentlich durch die Unterzeichnung von Gesamtarbeitsverträgen, sowie die Interessenvertretung, vor allem gegenüber der öffentlichen Hand. Heute treffen sich die GSD und INFRI regelmässig; der Zusammenarbeitsbereich ist gross und die Kontakte sind gut.

INFRI wird momentan von Beiträgen der Mitglieder finanziert. Diese Beiträge sind Teil der von der öffentlichen Hand bezahlten Subventionen.

Um die gute Zusammenarbeit mit den Institutionen fortzuführen, muss die GSD die Möglichkeit haben, INFRI Aufträge zu spezifischen Fragen zu erteilen, da die Vereinigung in gewissen Fragen über detailliertere Informationen verfügt und effizienter arbeiten kann als die Verwaltung. In einem Leistungsauftrag müssen die Bedingungen und Modalitäten der an INFRI ausbezahlten Subventionen definiert werden.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		10		10		10		10		10		50

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		10		10		10		10		10		50

Organisationsachse D1/AO3		Vorbereitungen	Umsetzung
Verbesserung und Aufwertung der Kompetenzen bei der Betreuung von Menschen mit Behinderungen			
Organisationsmassnahme D1/AO3/MO1			
Abschluss von Leistungsaufträgen mit privaten Trägerschaften für die Beratung und die Organisation von Kursen für betreuende und pflegende Angehörige und Freiwillige		2017	2018

Beschrieb Über Leistungsmandate unterstützt die öffentliche Hand Beratungsleistungen (zum Beispiel Helpline, Begleitgruppen) und Kurse, dank denen betreuende und pflegende Angehörige und Freiwillige ihre Kompetenzen und Kenntnisse erweitern und die Betreuung von Menschen mit Behinderungen somit optimal gewährleisten können. Diese Unterstützungsleistungen sind besonders notwendig, wenn nach einem Unfall Behinderungen auftreten (zum Beispiel Schlaganfall) oder wenn in verschiedenen Lebensstadien Verhaltensstörungen auftreten. In solchen Momenten kann die Beratung und Betreuung durch Fachpersonen die betreuenden und pflegenden Angehörigen und Freiwilligen entlasten. Diese Leistungsaufträge werden die im Rahmen des Projekts Senior+ geplanten Mandate ergänzen.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		20		20		20		20		20		100

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		20		20		20		20		20		100

2. Bildung und persönliche Entwicklung

2.1. Herausforderung

Die Herausforderung bei der Umsetzung der Politik im Bereich Bildung ist die Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen in Regelschule und Ausbildungsstrukturen, wobei gleichzeitig ihr Wohlergehen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen. Die Ziele bei der obligatorischen Schulbildung können durch die Massnahmen, die im Konzept über die Sonderpädagogik vorgesehen sind, erreicht werden.

Im Bereich der persönlichen Entwicklung muss die Qualität und Diversität der Leistungen von beauftragten Organisationen gewährleistet sein; die Leistungen müssen sich den Kompetenzen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen anpassen und deren Autonomie sowie Inklusion in die Gesellschaft fördern.

2.2. Massnahmen

2.2.1 Organisationsmassnahmen

Organisationsachse D2/AO1

Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen

Vorbereitung

Umsetzung

Organisationsmassnahme D2/AO1/MO1

Erarbeitung eines Leistungsauftrags mit dem Weiterbildungszentrum

2018

2019

Beschrieb

Das Weiterbildungszentrum (nachfolgend: Zentrum) bietet erwachsenen und im Kanton Freiburg wohnhaften Menschen mit Behinderungen Ausbildungen an. Das IFEG sieht diese Art Struktur nicht als sonder- oder sozialpädagogische Institution an, doch der Kanton Freiburg hat das Zentrum bis heute als solche subventioniert.

Durch die Erarbeitung eines Leistungsauftrags kann die gute Funktionsweise des Zentrums nachhaltig gesichert werden. Im Auftrag werden die Ziele betreffend Ausbildungsangebot und Teilnehmende festgelegt und die Bedingungen für die Subventionierung der Leistungen präzisiert, die gesamthaft zulasten des Staates gehen werden.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
												0

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
												0

3. Arbeit

3.1. Herausforderung

Die Herausforderung für die kantonale Politik im Bereich Arbeit besteht darin, Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, sich in die Arbeitswelt zu integrieren, ihre Kompetenzen zu entwickeln, autonom zu bleiben und für ihren Beitrag und ihre Kompetenzen vollständig anerkannt zu werden.

Die Politik des Staates möchte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in ihrem Bestreben, Menschen mit Behinderungen einzubinden, unterstützen und sie ermutigen, in ihren Unternehmen geschützte Arbeitsplätze zu schaffen.

Dabei geht es darum, Massnahmen vorzuschlagen, welche die Arbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in diesem Bereich ergänzen – insbesondere sonder- und sozialpädagogische Institutionen und Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen. Diese Massnahmen sollen auf gar keinen Fall eine Konkurrenz oder einen Ersatz für die Tätigkeiten der Invalidenversicherung darstellen. Diese bietet ein ganzes Leistungsbündel mit dem Ziel, invalide Personen in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern in der Absicht, ihre Erwerbsfähigkeit zu steigern und dadurch die IV-Renten zu senken. Personen, die von den hier vorgeschlagenen Massnahmen profitieren sollen, sind Menschen mit Behinderungen, die eine IV-Rente beziehen, denen jedoch keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV mehr zustehen. Die hier aufgezeigten Massnahmen zielen auf die Aufwertung von Menschen mit Behinderungen und ihre Einbindung in die Arbeitswelt ab.

Um die Solidarität der Unternehmen des Kantons Freiburg untereinander zu stärken, muss darauf geachtet werden, dass das finanzielle Risiko einer Anstellung von Menschen mit Behinderungen nicht auf die Unternehmen abgewälzt wird. Die Menschen mit Behinderungen bleiben in den meisten Situationen vertraglich an die sonder- und sozialpädagogische Institution gebunden.

Ausserdem werden die Unternehmen und ihre Kundschaft von den Massnahmen in diesem Bereich profitieren, weil ihnen mit den Kompetenzen und Erfahrungen dieser Personen eine wichtige Ressource zur Verfügung steht. Und schliesslich verschafft eine befriedigende Beschäftigung Menschen mit Behinderungen mehr persönliches Wohlbefinden und gesellschaftliche Teilhabe.

3.2. Massnahmen

3.2.1. Interventionsmassnahmen

Interventionsachse D3/A1		
Anreize für Unternehmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen schaffen	Vorbereitung	Umsetzung
	2018	2019
Interventionsmassnahme D3/A1/M1		
Äufnen eines Fonds für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt		

Beschrieb

Die Unternehmen des Kantons sind aufgerufen in einen Fonds für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt einzuzahlen. Dieser Fonds, dessen Schaffung im Rahmen der USR 3 beschlossen worden ist, wird durch Beiträge der Freiburger Unternehmen in der Höhe von ungefähr 220'000 Franken gespiesen. Damit sollen verschiedene Massnahmen finanziert werden, die Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit einer Beschäftigung in einem Unternehmen geben. Ziel ist die bessere Einbindung in das soziale Umfeld und den Einsatz ihrer Kompetenzen in anderen Berufstätigkeiten, als in denen, die normalerweise in geschützten Werkstätten angeboten werden. Durch diesen Fonds werden insbesondere finanziert:

- > Infrastrukturen oder Hilfsmittel, die nicht von der IV übernommen werden;
- > Ausbildungskurse für Personen im Unternehmen, die mit einer behinderten Person zusammenarbeiten werden;
- > Coaching für das Unternehmenspersonal und der Person mit Behinderungen.

Diese Unterstützungsleistungen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen an ihrem Arbeitsort werden hauptsächlich von den sonderpädagogischen Institutionen (ambulante Leistungen) oder von Pro Infirmis erbracht.

Die Verwaltung des Fonds übernimmt die GSD. Die Zusprache der Mittel wird in einer Kommission entschieden, der vor allem Personen aus Arbeitgeberkreisen angehören werden. Aufbau und Sekretariat der Kommission übernimmt das Sozialvorsorgeamt. Die 0.1 VZÄ sind insbesondere für die Verwaltung des Fonds und die Auszahlung der Mittel, die Entgegennahme und Beurteilung der Anfragen, die Vorbereitung der Kommissionssitzungen und das Erstellen der Jahresberichte zuhanden der GSD und des Staatsrates.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	60

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	60

Interventionsachse D3/A2		
Anreize für Menschen mit Behinderungen ohne Invalidenrente schaffen, in einer geschützten Arbeitsstelle tätig zu sein	Vorbereitung	Umsetzung
Interventionsmassnahme D3/A2/M1		
Anwendung des in Artikel 5 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz definierten Freibetrags für Menschen mit Behinderungen ohne Invalidenrente in einer geschützten Arbeitstätigkeit	2017	2018

Beschrieb	<p>Gewisse Personen mit Gesundheitsproblemen können sich nicht mehr auf dem ersten Arbeitsmarkt eingliedern und erhalten trotzdem keine Invalidenrente. Diese Menschen mit Behinderungen haben viele Jahre Sozialhilfe bezogen und alle Massnahmen der Arbeitslosenversicherung, der IV und der Sozialhilfe ausgeschöpft. Sie erhalten weiterhin materielle Hilfe der Sozialdienste, haben jedoch keine Aussicht auf berufliche Wiedereingliederung, was sich negativ auf ihr Familien- und Sozialleben sowie auf ihre Gesundheit auswirkt – was wiederum Kosten zulasten der Gesellschaft nach sich zieht, insbesondere für Spitalaufenthalte oder im Zusammenhang mit Suchtverhalten.</p> <p>Die Massnahme sieht für diese Menschen mit Behinderungen und ohne IV-Rente die Möglichkeit vor, in einer geschützten Werkstätte oder in einem Unternehmen mit Begleitung einer Fachperson aus einer sonderpädagogischen Institution, eine Berufstätigkeit auszuüben und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Ärztliches Zeugnis, das eine deutliche, voraussichtlich andauernde Beeinträchtigung der Gesundheit der Person feststellt, bestätigt durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt; > Mindestalter 30 Jahre; > Materielle Sozialhilfe im Kanton Freiburg während zehn Jahren, davon die letzten fünf Jahre vor dem Leistungsantrag; > Vorgeschlagen durch die Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). <p>Diese Personen profitieren vom in Artikel 5 der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SGF 831.0.12) definierten Freibetrag. Dieser Freibetrag entspricht monatlich 400 Franken für eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit und bis zu 200 Franken für eine teilzeitliche Erwerbstätigkeit.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen werden basierend auf folgenden Elementen berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Nutzung der aktuellen Aufnahmekapazitäten der Werkstätten (keine Schaffung neuer Plätze); > Die Anzahl der Personen, die von der Massnahme profitieren können, wird für 2018 auf fünf geschätzt, mit jährlicher Erhöhung um zwei ; > Lohnkosten dieser Personen (durchschnittlicher Stundensatz fünf Franken), gedeckt durch die Umsatzsteigerung der Werkstätte.
------------------	--

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		-5		-14		-18		-22		-26		-85

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		-5		-14		-18		-22		-26		-85

Finanzielle Folgen für die Gemeinden (in tausend Franken):

2018: -7 ; 2019 : - 20 ; 2020 : -26 ; 2021 : - 32 ; 2022 : - 38

Total : - 123

Die Löhne der Personen, die einer Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte nachgehen, werden als Einkommen gerechnet, was Einsparungen bei der Sozialhilfe zur Folge hat.

4. Mobilität, Wohnen und Infrastrukturen

4.1. Herausforderung

Die Herausforderung für die kantonale Politik in diesem Bereich besteht darin, die Barrierefreiheit der öffentlichen Infrastrukturen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und ein bedarfsgerechtes Wohnangebot sowie ein Transportangebot, das ihre Mobilität erleichtert, zu fördern.

Die öffentlichen Interventionen sollen es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, autonom zu bleiben und in ihrem sozialen Umfeld eingebunden zu sein. Die betreuenden und pflegenden Angehörigen, der Freundes- und Bekanntenkreis profitieren ebenfalls von diesen Massnahmen, da Menschen mit Behinderungen so mehr Autonomie erlangen und selbstständiger werden. Von der Barrierefreiheit der für die Öffentlichkeit bestimmten Infrastrukturen sowie von Wohnangeboten, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen, werden auch andere Bevölkerungsgruppen profitieren, wie etwa ältere Personen oder Familien. Durch die Entwicklung eines Angebots an Wohnungen und öffentlichem Raum, die dem Austausch förderlich sind, wird einer Abschottung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen entgegengewirkt – und dies kommt letztendlich der gesamten Gesellschaft zugute.

4.2. Massnahmen

4.2.1. Interventionsmassnahmen

Interventionsachse D4/A1

Bauherrschaft sowie Architektinnen und Architekten verpflichten, Wohnungen zu bauen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen

Vorbereitung Umsetzung

Interventionsmassnahme D4/A1/M1

Anwendung der aktuellen Anforderungen an den hindernisfreien Wohnbau auf Gebäude mit mindestens drei Wohnungen auf drei oder mehr Stockwerken oder mindestens vier Wohnungen auf zwei oder mehr Stockwerken, ausgenommen davon sind zusammengebaute Einzelwohnhäuser

2017

2018

Beschrieb

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) legt fest, dass Wohngebäude mit acht oder mehr Wohneinheiten und Wohngebäude mit sechs oder mehr Wohneinheiten und mindestens drei Wohnstockwerken, den Grundsätzen des hindernisfreien Wohnbaus entsprechen müssen.

Um Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zu bedarfsgerechten Wohnbauten zu gewährleisten, werden die aktuellen Vorschriften zum hindernisfreien Wohnbau erweitert auf neue Wohnbauten mit mindestens drei Wohneinheiten auf drei oder mehr Wohnstockwerken oder mindestens vier Wohneinheiten auf zwei oder mehr Wohnstockwerken; davon ausgeschlossen sind zusammengebaute Einzelwohnhäuser. Diese Anforderungen gelten auch bei Renovationen, jedoch nur für Wohnbauten mit mehr als vier Stockwerken oder mindestens sechs Wohneinheiten. Es gilt zu beachten, dass Ausnahmen aus Gründen des Denkmalschutzes, oder wenn sich die Umbaukosten als unverhältnismässig erweisen, bewilligt werden können.

Gemäss Daten des Bundesamts für Statistik, die vom kantonalen Amt für Statistik analysiert worden sind, wurden im Jahr 2012 neun zweistöckige Gebäude und 37 dreistöckige Gebäude mit drei bis vier Wohnungen auf Freiburger Boden errichtet. Im gleichen Jahr wurden zehn zweistöckige Gebäude sowie 28 dreistöckige Gebäude renoviert.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
												0

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
												0

Interventionsachse D4/A2		
Die Bevölkerung für die Notwendigkeit sensibilisieren, Wohnungen so einzurichten, dass sie den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen besser entsprechen	Vorbereitung	Umsetzung
	Interventionsmassnahme D4/A2/M1	
Erarbeitung einer Broschüre und eines Faltblatts mit Informationen über die guten Praktiken im Bereich Wohnungen und Infrastrukturen für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen	2019	2020

Beschrieb

Die Broschüre informiert über die Möglichkeit des Baus, der Gestaltung und des Umbaus individueller Wohnungen und kollektiver Wohnbauten sowie über das im Kanton verfügbare Angebot an angepassten und gesicherten Wohnungen. Diese Broschüre ist im Projekt Senior+ vorgesehen und Bestandteil des Ratgebers Senior+. Sie kann auch von der Website des Staates heruntergeladen werden.

Die Informationen dieser Broschüre werden zudem in Form eines vierseitigen Faltblattes zusammengefasst, das der breiten Öffentlichkeit über die Gemeinden und verschiedene andere Stellen – z. B. Freiburg für alle, Pro Infirmis, sonder- und sozialpädagogische Institutionen, Spitäler, Apotheken, Ärzteschaft, Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause, Organisationen zur Vertretung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen – zur Verfügung gestellt wird.

Im Rahmen des Projekts müssen lediglich die Kosten für die zusätzliche Auflage der Broschüren und Faltblätter für die im Bereich Behinderung tätigen Akteurinnen und Akteure berücksichtigt werden.

Geplante Auflage für Senior+: 400 Exemplare der Broschüre + 25 000 Exemplare des Faltblatts.

Geplante Auflage für Menschen mit Behinderungen: 100 Exemplare der Broschüre + 10 000 Exemplare des Faltblatts.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
						2						2

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
						2						2

4.2.2. Organisationsmassnahmen

Organisationsachse D4/AO1

Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen

Vorbereitung Umsetzung

Organisationsmassnahme D4/AO1/MO1

Erteilung eines Leistungsauftrages an die Transportdienste für Menschen mit Behinderungen

2019

2019

Beschrieb

Um es Personen mit eingeschränkter Mobilität zu ermöglichen, sich autonom fortzubewegen und insbesondere Zugang zu den nötigen Leistungen der Pflege und sozialen Begleitung zu haben, will sich der Staat an den Kosten der von der Stiftung PassePartout organisierten Transporte beteiligen.

Zurzeit erhält die Stiftung PassePartout vom Staat eine Subvention für den Ankauf von Fahrzeugen (120 000 Franken pro Jahr). Die Kosten in Verbindung mit der Verwaltung und der Koordination der Transportdienste dieser Stiftung werden über die Budgets der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen finanziert (100 000 Franken pro Jahr). Es gilt, einen Leistungsauftrag mit PassePartout auszuarbeiten, der diese Beträge integriert und die Voraussetzungen und Bedingungen festlegt, auf die sich die Beitragsleistung des Staates stützt. Im Gegenzug werden die Beträge von den Budgets der Institutionen abgezogen.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
												0

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
												0

5. Vereins- und Gemeinschaftsleben

5.1. Herausforderung

Die Herausforderung der kantonalen Politik im Bereich des Vereins- und Gemeinschaftslebens besteht darin, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Gemeinschaftsleben zu fördern. Die öffentlichen Interventionen sollen es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, Anerkennung zu finden und in das Gemeinschaftsleben eingebunden zu sein. Sie sollen dazu beitragen, günstige Voraussetzungen zu schaffen, unter denen Menschen mit Behinderungen sowie andere Bevölkerungsgruppen von der gegenseitigen Hilfe und dem Austausch profitieren können.

5.2. Massnahmen

5.2.1. Interventionsmassnahmen

Interventionsachse D5/A1												
Anreize schaffen für das Vereinswesen, Menschen mit Behinderungen in ihre Aktivitäten einzubeziehen											Vorbereitung	Umsetzung
Interventionsmassnahme D5/A1/M1											2018	2019
Finanzielle Beteiligung an spezifischen Projekten											2018	2019
Beschrieb	Der Staat kann den Start von Projekte aus den Bereichen Kultur, Sport und Freizeitaktivitäten finanziell unterstützen, wenn diese die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen zum Ziele haben. Dies gilt namentlich für Projekte von Sportvereinen, Pfadfindern, Quartiervereinen oder Chören. Durch diese finanzielle Unterstützung wird Vorurteilen entgegengewirkt und die Anerkennung der Kompetenzen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.											
Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)												
2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
		6	0.05	66	0.05	66	0.05	66	0.05	66	0.05	270
Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)												
2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
		6	0.05	66	0.05	66	0.05	66	0.05	66	0.05	270

6. Kommunikation und Information

6.1 Herausforderung

Die Herausforderung der kantonalen Politik im Bereich Kommunikation und Information besteht darin, die Benützung behindertengerechter Kommunikationsmitteln zu fördern und Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Information in den fünf obgenannten Handlungsfeldern (Betreuung; Bildung und persönliche Entwicklung; Arbeit; Mobilität, Wohnen und Infrastrukturen; Vereins- und Gemeinschaftsleben) zu ermöglichen.

6.2 Massnahmen

6.2.1 Interventionsmassnahmen

Interventionsachse D6/A1		
Anreize für Private und Behörden schaffen, Kommunikationsmittel zu entwickeln, die den spezifischen Bedürfnissen und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen angepasst sind	Vorbereitung	Umsetzung
	2018	2018
Interventionsmassnahme D6/A1/M1		
Finanzielle Beteiligung an spezifischen Projekten	2018	2018

Beschrieb Gemäss des BehiG und der BRK ist der Zugang zu Informationen ein Schlüsselement, um den Menschen mit Behinderungen ein Maximum an Autonomie im Alltag, die Teilhabe an der Gesellschaft und den Zugang zum gesamten Angebot an den benötigten Betreuungsleistungen zu ermöglichen. Auch der Staat muss den Einsatz von Kommunikationsmitteln fördern, die den Kompetenzen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entsprechen und ihnen den Zugang zur Information garantieren.

Der Staat sieht finanzielle Mittel vor, um Projekte und Initiativen von Behörden und Privaten zu unterstützen, die darauf abzielen, Kommunikations- und Informationsmittel einzusetzen, welche Menschen mit Behinderungen entsprechen. Die finanziellen Mittel werden mittels eines jährlichen Wettbewerbs zugesprochen. Allerdings werden die eingesetzten Mittel keinesfalls die Gesamtkosten von Projekten decken, sondern sind als Anstossfinanzierung gedacht, welche es erlaubt, andere öffentliche oder private Geldgeber ins Boot zu holen, um die Projekte zu realisieren.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
		26	0.05	26	0.05	26	0.05	26	0.05	26	0.05	130

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
		26	0.05	26	0.05	26	0.05	26	0.05	26	0.05	130

6.2.2 Organisationsmassnahmen

Organisationsachse D6/AO1		
Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen	Vorbereitung	Umsetzung
	Organisationsmassnahme D6/AO1/MO1 Erteilung eines Leistungsauftrages an „Freiburg für alle“ als Informationsanlaufstelle für Menschen mit Behinderungen	2018

Beschrieb	<p>« Freiburg für alle » garantiert der gesamten Bevölkerung im Kanton einen einfachen und benutzerfreundlichen Zugang zu individuell zugeschnittenen Sozialinformationen in beiden Kantonssprachen. Dank diesen Informationen können sich die Betroffenen innerhalb des Netzwerks zurecht finden und sich an den professionellen Hilfsdienst wenden, der ihren Bedürfnissen am besten entspricht, und zwar kostenlos und in absoluter Vertraulichkeit.</p> <p>Um schriftliche oder mündliche Informationen in einer den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepassten Sprache zu übermitteln oder die Betroffenen an andere Stellen weiterzuleiten, bedarf « Freiburg für alle » zusätzlicher Fähigkeiten und/oder muss Dritte beiziehen können (z.B. Gebärdensprache für Gehörlose).</p> <p>Die Bedingungen, zu denen « Freiburg für alle » finanziell unterstützt wird, um seinen Auftrag gegenüber Menschen mit Behinderungen zu erfüllen, werden in einem Auftrag festgehalten.</p>
------------------	--

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)												
2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
		12	0.1									12
Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)												
2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
												0

Organisationsachse D4/AO1		
Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen		Vorbereitung Umsetzung
Organisationsmassnahme D6/AO1/MO2		
Erteilung eines Übersetzungsauftrages offizieller Dokumente in eine für Menschen mit Behinderungen angepassten Sprache		2017 2018

Beschrieb

Gemäss des BehiG und der BRK ist der Zugang zu Informationen ein Schlüsselement, um den Menschen mit Behinderungen ein Maximum an Autonomie im Alltag, die Teilhabe an der Gesellschaft und den Zugang zum gesamten Angebot an den benötigten Betreuungsleistungen zu ermöglichen. Auch der Staat muss den Einsatz von Kommunikationsmitteln fördern, die den Kompetenzen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entsprechen und ihnen den Zugang zur Information garantieren.

Ein erster Schritt besteht für den Staat darin, den Menschen mit Behinderungen gewisse Dokumente im Zusammenhang mit der neuen Politik für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck werden Aufträge zur Übersetzung dieser Dokumente in einfache Sprache (via das Übersetzungsbüro von Pro Infirmis) und in Gebärdensprache erteilt.

Für den nächsten Massnahmenplan sollte es durch diese ersten Erfahrungen möglich sein, die Frage der Übersetzung von offiziellen Texten in einfache Sprache und Gebärdensprache breiter zu behandeln.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
6	0.05	30		30		30		30		30		156

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		0		0		0		0		0		0*

*Die geplanten Beträge werden aus dem kantonalen Sozialfonds finanziert.

7. Bereichsübergreifende Massnahmen

7.1 Massnahmen

7.1.1 Interventionsmassnahmen

Interventionsachse D7/A1												
Die Bevölkerung für die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren										Vorbereitung	Umsetzung	
Interventionsmassnahme D7/A1/M1										2018	2019	
Organisation von Sensibilisierungs- und Informationsveranstaltungen										2018	2019	
Beschrieb	Um die Bevölkerung für die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren, organisiert der Staat, in Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnerinnen und -partnern, alle zwei Jahre diverse Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen können verschiedene Formen annehmen: Aktionstage (zum Beispiel in den Schulen), öffentliche Vorträge, Filmvorführungen oder Informationskampagnen.											
Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)												
2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
		6	0.05	16	0.05	6	0.05	16	0.05	6	0.05	50
Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)												
2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.	VZÄ	Fr.
		6	0.05	16	0.05	6	0.05	16	0.05	6	0.05	50

7.1.2 Organisationsmassnahmen

Interventionsachse D7/AO1		
Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen		Vorbereitung Umsetzung
Interventionsmassnahme D7/AO1/MO1		
Organisation jährlicher Treffen mit den wichtigsten Akteurinnen und Akteuren des Behindertenbereichs		2017 2018

Beschrieb Die im Behindertenbereich aktiven Organisationen tragen wesentlich zur Umsetzung der Ziele der kantonalen Politik bei. Daher ist es wichtig, dass der Staat jährliche Treffen mit allen im Bereich Behinderungen aktiven Partnerinnen und Partnern organisiert, wie zum Beispiel Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen.

Dank diesen Treffen kann der Staat:

- > Die gute Information unter den Organisationen und eine verbesserte Koordination der Politik für Menschen mit Behinderungen im Kanton Freiburg sicherstellen;
- > Ein offenes Ohr haben für die Erwartungen der Partnerinnen und Partner;
- > Der Entwicklung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen folgen.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	60

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
		12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	12	0.1	60

Interventionsachse D7/AO2		
Die Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen koordinieren		Vorbereitung
		Umsetzung
Interventionsmassnahme D7/AO2/MO1		
Der Staat bezeichnet die mit der Koordination auf Kantonsebene betrauten Dienststelle		2017-2018
		2019

Beschrieb	<p>Im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) wurde im Jahr 2015 ein Bericht zur Umsetzung des BehiG auf kantonaler und Bundesebene erstellt. Gestützt auf diesen Bericht hat der Bundesrat das EDI beauftragt, Vorschläge zur besseren Koordination der Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in gewissen Schlüsselbereichen voranzutreiben.</p> <p>Gemäss dem Bericht des EDI vom 11. Januar 2017 muss die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als ein bereichsübergreifendes politisches Thema behandelt werden. Für die Umsetzung der Grundsätze der BRK und des BehiG als Querschnittsaufgabe braucht es eine Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordination auf Bundesebene (horizontale Koordination) wie auch zwischen Bund und Kantonen (vertikale Koordination). Es ist vorgesehen ein Koordinationsrahmen zu schaffen, in den alle an der Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beteiligten und von der Umsetzung betroffenen Behörden und privaten Organisationen sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene eingebunden werden, um Instrumente und Verfahren für ein regelmässiges Monitoring zu schaffen.</p> <p>Jeder Kanton wird in diesem Zusammenhang eine Verwaltungsstelle bezeichnen, welche als Ansprechpartnerin des Bundes fungiert und die Koordination der Umsetzung von beschlossenen oder empfohlenen Massnahmen auf kantonaler Ebene sicherstellt. Diese Stelle wird vor allem zuständig sein für die regelmässige und systematische Datenerhebung für das Monitoring.</p> <p>Die Massnahme sieht vor, die Aufgaben dem Sozialvorgeamt zu übertragen. Das Amt soll im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen einerseits als Ansprechstelle für den Bund zur Verfügung stehen und andererseits auf Kantonsebene (inkl. die Gemeinden) als Koordinationsstelle funktionieren. Für diese Aufgaben sind ab 2019 zusätzliche Stellenprozente vorgesehen.</p>
------------------	---

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
12	0.1	12	0.1	60	0.5	60	0.5	60	0.5	60	0.5	264

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
				60	0.5	60	0.5	60	0.5	60	0.5	240

Bereichsübergreifende Massnahme	Vorbereitung		Umsetzung	
	Auswertung des Massnahmenplans 2018-2022			
	2021		2022	

Beschrieb

Die Massnahmen des Massnahmenplans sollen ausgewertet werden. Diese Auswertungen werden den Einfluss der Massnahmen auf die Zielgruppen, jedoch auch auf die Begünstigten umfassen. Deshalb sind für jede Massnahme des Plans die zu erreichenden Ziele sowie die Indikatoren definiert worden; anhand derer überprüft werden kann, in welchem Masse die Ziele erreicht worden sind.

Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
								12	0.1	62	0.1	74

Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)

2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
Fr.	VZÄ	Fr.										
								12	0.1	62	0.1	74

Tabellarische Übersicht

		ZUSAMMENFASSUNG																									
		Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)													Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)												
		2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total	2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
		CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF
	INTERVENTIONSMASSNAHMEN	12	0.10	57	0.35	136	0.50	124	0.50	104	0.30	90	0.30	523	12	0.10	57	0.35	136	0.50	124	0.50	104	0.30	90	0.30	523
	ORGANISATIONSMASSNAHMEN	173	0.65	463	1.45	404	1.5	372	1.35	384	1.45	434	1.45	2230	107	0.10	331	0.60	320	1.05	294	0.95	306	1.05	356	1.05	1714
	TOTAL	185	0.75	520	1.80	540	2.00	496	1.85	488	1.75	524	1.75	2753	119	0.20	388	0.95	456	1.55	418	1.45	410	1.35	446	1.35	2237
														2568													2118
		FINANZIELLE GESAMTFOLGEN FÜR DIE GEMEINDEN (in tausend Franken)																									
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total																			
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF																			
	INTERVENTIONSMASSNAHMEN																										
D3/A2/M1	Anwendung des in Artikel 5 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz definierten Freibetrags für Menschen mit Behinderungen ohne Invalidenrente in einer geschützten Arbeitstätigkeit	0	-7	-20	-26	-32	-38	-123																			

INTERVENTIONSMASSNAHMEN		Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)												Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)													
Achse	Massnahme	2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total	2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total
		CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ		CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	
D1 - BETREUUNG																											
<i>D1/A1 - Für den Betrieb von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und das Anbieten von sozialpädagogischen und arbeitsagogischen Leistungen auf selbstständiger Basis braucht es eine Bewilligung</i>																											
D1/A1/M1	Definition von Mindestkriterien für die Betriebsbewilligung und die Berufsausübungsbewilligung	12	0.10	12	0.10	30	0.25	30	0.25	6	0.05	6	0.05	96	12	0.10	12	0.10	30	0.25	30	0.25	6	0.05	6	0.05	96
D3 - ARBEIT																											
<i>D3/A1 - Anreize für Unternehmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen schaffen</i>																											
D3/A1/M1	Äufnen eines Fonds für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt			12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	60			12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	60
<i>D3/A2 - Anreize für Menschen mit Behinderungen ohne Invalidenrente schaffen, in einer geschützten Arbeitsstelle tätig zu sein</i>																											
D3/A2/M1	Anwendung des in Artikel 5 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz definierten Freibetrags für Menschen mit Behinderungen ohne Invalidenrente in einer geschützten Arbeitstätigkeit			-5	0.00	-14	0.00	-18	0.00	-22	0.00	-26	0.00	-85			-5	0.00	-14	0.00	-18	0.00	-22	0.00	-26	0.00	-85
D4 - MOBILITÄT, WOHNEN UND INFRASTRUKTUREN																											
<i>D4/A1 - Bauherrschaft sowie Architektinnen und Architekten verpflichten, Wohnungen zu bauen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen</i>																											
D4/A1/M1	Anwendung der aktuellen Anforderungen an den hindernisfreien Wohnbau auf Gebäude mit mindestens drei Wohnungen auf drei oder mehr Stockwerken oder mindestens vier Wohnungen auf zwei oder mehr Stockwerken, ausgenommen davon sind zusammengebaute Einzelwohnhäuser			0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0			0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
<i>D4/A2 - Die Bevölkerung für die Notwendigkeit sensibilisieren, Wohnungen so einzurichten, dass sie den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen besser entsprechen</i>																											
D4/A2/M1	Erarbeitung einer Broschüre und eines Faltblatts mit Informationen über die guten Praktiken im Bereich Wohnungen und Infrastrukturen für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen			0	0.00	0	0.00	2	0.00	0	0.00	0	0.00	2			0	0.00	0	0.00	2	0.00	0	0.00	0	0.00	2
D5 - VEREINS- UND GEMEINSCHAFTSLEBEN																											
<i>D5/A1 - Anreize schaffen für das Vereinswesen, Menschen mit Behinderungen in ihre Aktivitäten einzubeziehen</i>																											
D5/A1/M1	Finanzielle Beteiligung an spezifischen Projekten			6	0.05	66	0.05	66	0.05	66	0.05	66	0.05	270			6	0.05	66	0.05	66	0.05	66	0.05	66	0.05	270
D6 - KOMMUNIKATION UND INFORMATION																											
<i>D6/A1 - Anreize für Private und Behörden schaffen, Kommunikationsmittel zu entwickeln, die den spezifischen Bedürfnissen und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen angepasst sind</i>																											
D6/A1/M1	Finanzielle Beteiligung an spezifischen Projekten			26	0.05	26	0.05	26	0.05	26	0.05	26	0.05	130			26	0.05	26	0.05	26	0.05	26	0.05	26	0.05	130
D7 - QUERSCHNITTAUFGABEN																											
<i>D7/A1 - Die Bevölkerung für die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren</i>																											
D7/A1/M1	Organisation von Sensibilisierungs- und Informationsveranstaltungen			6	0.05	16	0.05	6	0.05	16	0.05	6	0.05	50			6	0.05	16	0.05	6	0.05	16	0.05	6	0.05	50
TOTAL		12	0.10	57	0.35	136	0.50	124	0.50	104	0.30	90	0.30	523	12	0.10	57	0.35	136	0.50	124	0.50	104	0.30	90	0.30	523

ORGANISATIONSMASSNAHMEN		Gesamtkosten zu Lasten des Staates (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)												Davon neue Lasten für den Staat (in tausend Franken und Tätigkeitsgrad)												
		2017		2018		2019		2020		2021		2022		Total	2018		2019		2020		2021		2022		Total	
		CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	CHF	VZÄ	
D1 - BETREUUNG																										
<i>D1/AO1 - Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen</i>																										
D1/AO1/MO1	Einführung eines Bedarfsabklärungsverfahrens und eines gemeinsamen Instruments zur Bedarfsabklärung aller von der öffentlichen Hand finanzierten sonderpädagogischen Leistungserbringenden	49	0.20	64	0.50	64	0.50	60	0.50	60	0.50	60	0.50	357	0.10	16	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	93
D1/AO1/MO2	Aufbau einer Informatikplattform für den Informations- und Datenaustausch zwischen den Diensten und Ämtern des Staates und ihren Partnerinnen und Partnern	82	0.10	212	0.10	56	0.05	56	0.05	56	0.05	56	0.05	518	0.10	56	0.05	56	0.05	56	0.05	56	0.05	56	0.05	518
D1/AO1/MO3	Definition von Kriterien zur Kontrolle der Angemessenheit der angebotenen Leistungen	12	0.10	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	12	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
D1/AO1/MO4	Schaffung von Pflegeheimen innerhalb der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen			6	0.05	16	0.05	0	0.00	0	0.00	0	0.00	22	0.00	10	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	10
D1/AO1/MO5	Definition der Voraussetzungen für die Anerkennung von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen in einer Rahmenvereinbarung			12	0.10	12	0.10	0	0.00	0	0.00	0	0.00	24	0.10	12	0.10	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	24
D1/AO1/MO6	Definition der Bedingungen für die Subvention von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen in einem Leistungsvertrag			0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
D1/AO1/MO7	Definition und Kontrolle der Kriterien für den Zugang zu den Leistungen der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen			12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	60	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	60
D1/AO1/MO8	Einführung eines Schlichtungsverfahrens			12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	60	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	60
D1/AO1/MO9	Erteilung eines Auftrages für einen Entlastungsdienst	6	0.05	20	0.00	100	0.00	100	0.00	100	0.00	100	0.00	426	0.00	100	0.00	100	0.00	100	0.00	100	0.00	100	0.00	420
<i>D1/AO2 - Leistungsqualität und -koordination garantieren</i>																										
D1/AO2/MO1	Definition von Qualitätskriterien und der entsprechenden Überwachungsmodalitäten für die anerkannten sonder- und sozialpädagogischen Institutionen			29	0.20	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	29	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	5
D1/AO2/MO2	Definition der Finanzierungsbedingungen der Immobilieninvestitionen in die anerkannten sonder- und sozialpädagogischen Institutionen	6	0.05	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	6	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
D1/AO2/MO3	Abschluss eines Leistungsauftrags mit INFRI			10	0.00	10	0.00	10	0.00	10	0.00	10	0.00	50	0.00	10	0.00	10	0.00	10	0.00	10	0.00	10	0.00	50
<i>D1/AO3 - Verbesserung und Aufwertung der Kompetenzen bei der Betreuung von Menschen mit Behinderungen</i>																										
D1/AO3/MO1	Abschluss von Leistungsaufträgen mit privaten Trägerschaften für die Beratung und die Organisation von Kursen für betreuende und pflegende Angehörige und Freiwillige	0	0.00	20	0.00	20	0.00	20	0.00	20	0.00	20	0.00	100	0.00	20	0.00	20	0.00	20	0.00	20	0.00	20	0.00	100
D2 - BILDUNG UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG																										
<i>D2/AO1 - Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen</i>																										
D2/AO1/MO1	Erarbeitung eines Leistungsauftrags mit dem Weiterbildungszentrum			0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
D4 - MOBILITÄT, WOHNEN UND INFRASTRUKTUREN																										
<i>D4/AO1 - Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen</i>																										
D4/AO1/MO1	Erteilung eines Leistungsauftrages an die Transportdienste für Menschen mit Behinderungen			0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
D6 - KOMMUNIKATION UND INFORMATION																										
<i>D6/AO1 - Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen</i>																										
D6/AO1/MO1	Erteilung eines Leistungsauftrages an „Freiburg für alle“ als Informationsanlaufstelle für Menschen mit Behinderungen			12	0.10	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	12	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
D6/AO1/MO2	Erteilung eines Übersetzungsauftrages offizieller Dokumente in eine für Menschen mit Behinderungen angepassten Sprache	6	0.05	30	0.00	30	0.00	30	0.00	30	0.00	30	0.00	156	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
D7 - QUERSCHNITTAUFGABEN																										
<i>D7/AO1 - Gewährleisten, dass die Leistungen den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen</i>																										
D7/AO1/MO1	Organisation jährlicher Treffen mit den wichtigsten Akteurinnen und Akteuren des Behindertenbereichs			12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	60	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	12	0.10	60
<i>D7/AO2 - Die Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen koordinieren</i>																										
D7/AO2/MO1	Der Staat bezeichnet die mit der Koordination auf Kantonebene betrauten Dienststelle	12	0.10	12	0.10	60	0.50	60	0.50	60	0.50	60	0.50	264	0.00	60	0.50	60	0.50	60	0.50	60	0.50	60	0.50	240
D7/AO2/MO2	Auswertung des Massnahmenplans 2016–2020									12	0.10	62	0.10	74						12	0.10	62	0.10	74		74
TOTAL		173	0.65	463	1.45	404	1.50	372	1.35	384	1.45	434	1.45	2230	0.60	320	1.05	294	0.95	306	1.05	356	1.05	356	1.05	1714

Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des cliniques 17, 1700 Fribourg

www.fr.ch/dsas

—